

DER PFARRVIKAR – HILFSPRIESTER ODER AUCH KÜNFTIGER PFARRER?

Überlegungen zu den cc. 545–552 CIC

Von Johann Hirnsperger

Der Pfarrer spielt eine zentrale Rolle in der Gemeindeleitung und Seelsorge, wobei sich das Amt nach der Reform des CIC durch ein spezifisch pastorales Profil auszeichnet, das von der Lehre des II. Vatikanischen Konzils her geprägt ist. Der liturgisch-sakramentale Aufgabenbereich, der Dienst in der Verkündigung und die allgemeine Seelsorge stellen an den Pfarrer sehr hohe Anforderungen, die neben den sonstigen für das Amt erforderlichen Qualifikationen auch ein beachtliches Maß an Einübung und Erfahrung im seelsorglichen Dienst voraussetzen. Bei der postkonziliaren Rechtsreform scheint nicht ernsthaft erwogen worden zu sein, ein eigenes Amt mit dem Zweck zu schaffen, auf den Dienst des Pfarrers vorzubereiten und in die einzelnen Tätigkeitsfelder einzuführen. Mehr erstaunt jedoch, dass der erneuerte CIC trotz der tief reichenden Veränderungen im Pfarrerrecht sich beim Pfarrvikar damit begnügt, die Normen zu vereinfachen, ohne das Amt in struktureller Hinsicht neu zu konzipieren (vgl. cc. 471–478 CIC/1917). Der CCEO, der in den cc. 301–303 die einschlägigen Normen zusammenfasst, legt das Amt des Vikars in seinen Grundlinien gleich an wie der CIC, die konkrete rechtliche Ausgestaltung weist aber bemerkenswerte Abweichungen vom lateinischen Recht auf.¹

¹ Von den Veröffentlichungen aus jüngerer Zeit vergleiche bes. Hans Paarhammer, cc. 545–552, in: MKCIC; Jean-Claude Périsset, *La Paroisse. Commentaire des Canons 515–572*, Paris 1989 (= *Le Nouveau Droit Ecclésial liv. II: La paroisse*), bes. 209–225; Aymans–Mörsdorf, *KanR II*, bes. 436–438; Adolfo Longhitano, *L'Amministratore ed i vicari parrocchiali*, in: A.A. V.V., *La parrocchia*, Libreria Editrice Vaticana 1997 (= *Studi Giuridici vol. 43*), 175–197; Heribert Heinemann, *Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrers*, in: *HdbkathKR*², 515–528, bes. 515–519; Thomas J. Green, *Diocesan and Parish Structures: A Comparison of Selected Canons in the Codex iuris canonici and Codex canonum Ecclesiarum orientalium*, in: *StCan 33* (1999) 349–397, bes. 392 f.; Francesco Coccopalmerio, *La parrocchia. Tra Concilio Vaticano II e Codice di Diritto Canonico*, Milano 2000; Heribert Hallermann, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis*, Paderborn u. a. 2004 (= *Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 4*), bes. 343–358; ders., *Pfarrvikar, II. Kath.*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*,

Auch in der Zukunft werden so wie bisher die Priester in der Regel zunächst als Pfarrvikare, im deutschen Sprachbereich meistens Kapläne, Vikare oder Kooperatoren genannt², in der pfarrlichen Seelsorge tätig sein und dabei pastorale Erfahrungen sammeln und die erforderlichen praktischen Kompetenzen erwerben, ehe sie sich für Pfarrerstellen bewerben können. Diese Praxis stieß bereits in der Vergangenheit auf Kritik und wird auch in Zukunft nicht zuletzt deshalb kaum ganz befriedigen können, weil der kirchliche Gesetzgeber das Amt des Pfarrvikars im erneuerten CIC wieder als bloßes Hilfsamt im Bereich der pfarrlichen Seelsorge versteht, das grundsätzlich auf Dauer ausgeübt werden kann, und nicht verpflichtend vorsieht, Pfarrvikare in die verschiedenen Aufgabenbereiche, die mit dem Pfarreramt verbunden sind, einzuführen und sie auf die Tätigkeit als Pfarrer vorzubereiten.³ Andererseits ist im Hinblick auf den deutschen Sprachraum nicht zu übersehen, dass die in vielen Diözesen in Gang befindlichen Strukturveränderungen mit der Tendenz zur Schaffung von Großpfarreien den bloß hilfsamtlichen Charakter des Amtes des Pfarrvikars in der Praxis stärker hervortreten lassen werden. Denn in diesen Großpfarreien sind neben dem Pfarrer gegebenenfalls noch mehrere weitere Priester als Vikare auf Dauer tätig.

Der vorliegende Beitrag plädiert dafür, den Pfarrvikar nicht nur als Hilfsamt, sondern auch als Amt, das der Vorbereitung und Ausbildung für den Dienst als Pfarrer dient, zu definieren und die einschlägigen Bestimmungen des CIC entsprechend zu ergänzen. Die Ausführungen verstehen sich als Diskussionsbeitrag und wollen Anstöße zum Weiterdenken geben. Zunächst soll aber die rechtliche Gestalt des Pfarrvikars, wie sie im geltenden CIC begegnet, skizziert werden.

1. Amt, Kompetenzen und Aufgaben des Pfarrvikars

Gemäß c. 545 § 1 CIC wird der Pfarrvikar rechtlich bestimmt als Mitarbeiter des Pfarrers, der an dessen Sorge für die Pfarrei teilhat. Er trägt gemeinsam mit dem Pfarrer Verantwortung für die anvertraute Pfarrei und unterstützt ihn im Hirtendienst durch gemeinsame Beratung und gemeinsamen seelsorglichen Einsatz. Dabei ist für den Pfarrvikar kennzeichnend, dass er seinen Dienst nicht

Bd. 3, Paderborn u. a. 2004, 234 f.; Hans Paarhammer, Pfarrvikar, in: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg u. a. 2004, Sp. 765–767. – Zu den einschlägigen Publikationen siehe auch: Literaturverzeichnisse vor c. 515, in: MKCIC.

² Vgl. Heinemann, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrers (Anm. 1), 517.

³ Vgl. Hallermann, Pfarrvikar, II. Kath. (Anm. 1), 234.